

jüngliche Gesetzgebung im engeren Ausschusse hiesiger Landschaft Theil zu nehmen, auch eintretenden Falls ihrerseits etwaige Bedenken der Königlichen Regierung vorstellig zu machen.

Vorgelesen und genehmigt. Geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung:

Dempwolff.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 13. Sept. 1850.

(Anwesend der Landschafts-Director v. Godenberg, die Landräthe v. Lenthe, v. d. Wense, v. Bothmer und Graf v. Bernstorff, die Ritterschafts-Deputirten v. Torne, v. Meding und v. d. Wense, Stifts-Senior Frhr. v. Hammerstein, Subsenior Pastor Meyer, Ober-Bürgermeister Dr. Lindemann, Bürgermeister Keuffel und Stadtsyndicus Bierwirth.)

Nachdem sich auf die Einladung Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors v. Godenberg vom 5. d. M. die nebenaufgeführten Mitglieder des landschaftlichen Collegii Fürstenthums Lüneburg versammelt hatten, kamen nach eröffneter Sitzung folgende Gegenstände zur Erwägung und Beschlußnahme

1. Bericht der landschaftlichen Herren Commissarien in Sachen die intendirte Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse betreffend, vom 12. September 1850.

Es ward zunächst der Bericht sammt dessen Anlagen verlesen, und hernach der Entwurf zum Vereinigungs-Vertrage, wie er aus den Verhandlungen der beiderseitigen Commissarien vom 3. und 4. d. M. hervorgegangen war — Anlage Nr. 4 des Commissions-Berichts — in seinen einzelnen Theilen genauer Prüfung unterzogen und bemerkt:

Ad §. 1. Man habe es Lüneburgscher Seits um deswillen für bedenklich gehalten, wenn der im Regierungs-Entwurf gebrauchte Ausdruck „vorbehältlich der erforderlichen Revision der Versicherungen“ stehen bleibe, weil damit die Möglichkeit würde gegeben sein, Lüneburgsche Interessenten ganz zu beseitigen. Es sei daher auf diesseitigen Antrag der Ausdruck „vorbehältlich der Classification der Gebäude“ substituiert, womit jene Möglichkeit abgewendet werde, und habe man auf diesen Umstand um so größeres Gewicht legen müssen, als eben einer der wesentlichsten Vortheile der Vereinbarung darin bestehe, daß allen Lüneburgschen Interessenten der Uebertritt in die vereinigte Brandcasse ermöglicht werde, was sonst nach Maßgabe der Calenbergschen Verordnung hinsichtlich Mancher nicht der Fall gewesen sein würde. Auch habe man sich Lüneburgscher Seits entschieden dagegen verwahren zu müssen geglaubt, daß eine Auflösung der Lüneburgschen Brand-Versicherungs-Societät mit der Vereinigung der beiderseitigen Brandcassen eintrete, und demgemäß diese Auflösung ausgesprochen werde, indem nach Maßgabe des weiteren Inhalts des Entwurfs zur Vereinbarung, eine Kündigung des Vereins eintreten könne, mithin, wenn die Auflösung erfolge, man Lüneburgscher Seits im Fall erfolglicher demnächstiger Trennung des Vereins gezwungen sein würde, eine Societät de novo zu constituiren, und für dieselbe, was muthmaßlich mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, die corporativen Rechte wieder zu ge-